

Die Satzung des Karibik - Club

Stand 02. Dezember 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Karibik - Club**“.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name **Karibik - Club e.V.** und hat seinen Sitz in Ensdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege guter Kameradschaft und Freundschaft.

Dies geschieht insbesondere durch die in regelmäßigen Abständen ausgeübten Treffen, Sportaktivitäten sowie Besuchen von Sportveranstaltungen und Ausflügen. Der Informationsfluss zwischen den Mitgliedern und die Planung von Veranstaltungen werden weitestgehend über ein gemeinsames Internet-Portal erfolgen. Bei der Fertigstellung und Pflege des Internet-Portals, werden die Mitglieder eingebunden und ihnen fehlende Kenntnisse vermittelt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder nur unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der Schatzmeister
2. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Vereinsmitglieder angehören.
3. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

§ 6 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützt und am Vereinsleben aktiv und regelmäßig teilnimmt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied bzw. förderndes Mitglied kann im Einvernehmen des Vorstandes jeder werden.

§ 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres nicht beigebracht hat. Sie wird durch Zahlung der ausstehenden Beträge wieder aktiviert.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt

werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Kalenderjahr, durch eine Abstimmung der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Mitglieder können den Wunsch einer Mitgliederversammlung jederzeit dem Vorstand mitteilen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, der Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erschienen sind.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Dieselbe soll möglichst 6 bis 7 Wochen vor Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Ordnungsgemäße Einladungen sind etwa 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung den einzelnen Mitgliedern zuzusenden. Ersatzweise kann eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann per Akklamation vorgenommen werden. Bei Mehrbenennung muss eine geheime Wahl vorgenommen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die besonderen Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Neuwahl des Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ 12 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Ein Auflösungsbeschluss ist aber nur dann möglich, wenn weniger als 7 Mitglieder dem Verein weiterhin angehören wollen.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Jugendarbeit der Gemeinde Ens Dorf zu.